

Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Vom 12. Mai 2014

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg erlässt auf Grundlage des §§ 26 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47 die vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Sitzung am 8. Mai 2014 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für alle öffentlichen Anlagen und für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie der Straßenkörper (Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, Durchlässe, Dämme, Rinnen und Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Wald- und Reitwege, Geh- und Radwege, Parkplätze und Unterführungen), der Luftraum über den Straßen, das Zubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, Beleuchtungsanlagen sowie die Bepflanzung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen. Dazu gehören: Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gehölze, Friedhöfe, Brunnen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Ruhebänke, Toiletten, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plas-

tiken, Blumenkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

(3) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und die zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden, die an Straßen oder Anlagen liegen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten

Auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtig sind alle, die für das eigene Verhalten, das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Als fortwährende Belästigung gelten:

1. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in-den-Weg-stellen oder Anfassen);
2. störender Alkoholkonsum (Trinkgelage, Volltrunkenheit);
3. Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).

§ 4

Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Straßen, Wege und Plätze sowie die Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Es ist untersagt, auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Anlagen

1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder zu verändern;
2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie

2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sperrvorrichtungen zu überwinden, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;

4. die außerhalb der Wegeflächen gelegenen und die besonders frei gegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren sowie Fahrzeuge auf den Anlagen zu parken;
5. auf hierfür nicht besonders frei gegebenen Flächen zu lagern, zu campieren, zu übernachten oder Feuer zu machen.

(3) Die Inanspruchnahme von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlagen zum Handel oder sonstiger gewerblicher Nutzung ist ohne Sondernutzungserlaubnis oder privatrechtliche Genehmigung verboten. Gewerberechtliche Erlaubnisvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(4) Es ist untersagt, unbefestigte Verkehrsflächen und Anlagen mit Sand, Schutt, Laub oder Abfällen aufzufüllen oder dergleichen dorthin abzulagern.

(5) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten von Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Erhaltung der Verkehrssicherheit; Straßenreinigung und Winterdienst

(1) Jegliche Einschränkungen der öffentlichen Nutzung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen stellen in jedem Falle eine Straßensondernutzung dar und es ist nach der dafür geltenden Satzung zu verfahren.

(2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer und ihnen Gleichgestellten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen einzuleiten.

(3) Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte haben die ihnen nach der jeweiligen Straßenreinigungssatzung übertragenen Aufgaben der Straßen- und Gehwegreinigung sowie die Pflicht zum Beräumen der Gehwege von Schnee und zum Streuen bei Glätte ordnungsgemäß zu erfüllen.

(4) Wurzelschösslinge und wilder Auswuchs auf einem Grundstück, die über die Grundstücksgrenzen hinausragen und eine Beeinträchtigung der Rad- und Gehwege sowie Fahrbahnen darstellen, sind durch die Anlieger zu beschneiden. Das Beschneiden von Bäumen, Gebüsch und ähnlichen Bewuchs hat grundsätzlich vom 1. Oktober bis zum 15. März zu erfolgen, daher außerhalb der Vegetationszeiten nach § 34 BbgNatSchG. Das Beschneiden innerhalb der Vegetationszeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Dabei gilt § 36 BbgNatSchG entsprechend. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Anlagen ist untersagt.

(2) Unzulässig ist insbesondere:

1. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuwerfen,
2. Abfälle oder Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanälen und Kanalschächte einzubringen,
3. die Verschmutzung der Straßen und Wege bei landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder baulicher Nutzung,
4. das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Ablassen von Öl, Altöl, Benzin oder ähnlichen Stoffen in das öffentliche Kanalnetz bzw. das Grundwasser,
5. Küchen- und sonstige Haus-, Geschäfts- und Gewerbeabfälle, Bündel von Zeitungen und dergleichen in öffentliche Papier- und Abfallkörbe zu werfen,
6. die öffentlichen Verkehrsflächen, durch Tiere, insbesondere von Hunden, verunreinigen zu lassen. Die Verunreinigungen sind von den Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.

(3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen — auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis — verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(4) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse (zum Beispiel blaue Plastiksäcke mit Halteeinrichtung) gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in einem Umkreis von fünfzehn Metern bis spätestens dreißig Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln.

(5) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.

(6) Es ist verboten an Straßenzubehör und an Gegenständen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung an Licht- und anderen Masten (Werbeanlagen dürfen nur an Beton- oder Holzlichtmasten angebracht werden), Schaltkästen und Wartehallen, an Hauswänden, Durch- und Eingängen, welche von einer öffentlichen Straße einsehbar sind, an Bäumen, an sonstigen Einrichtungen, welche öffentlich zugänglich sind, Plakate unbefugt anzubringen bzw. anbringen zu lassen oder die oben angeführten Einrichtungen anderweitig, insbesondere durch Bemalen, Beschriften oder Besprühen zu verunstalten.

(7) Beim erlaubnispflichtigen Lagern von Stoffen, wie Sand, Stein und Kohlen, auf Straßen sind Straßenrand, Abflussöffnung und Hydranten sowie Einstiegschächte für die technische Versorgung freizuhalten.

§ 7

Werbemaßnahmen

Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Anlagen bedarf der Erlaubnis der jeweiligen Gemeinde.

§ 8

Anstricharbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke im Straßenbereich und an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 9

Abfallbehälter auf Straßen und Anlagen

(1) Die auf Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Unterführungen und Haltestellenbereichen sowie Anlagen aufgestellten Abfallbehälter dürfen nicht zur Beseitigung der Abfälle aus Haushalten, Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien, befüllt werden.

(3) Die Bereitstellung von Abfalltonnen, Recyclingmaterialien, Sperrmüll, Laubsäcken und anderen Gegenständen zur Abholung durch Entsorgungsunternehmen soll frühestens ab 18:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstermin erfolgen.

§ 10

Bau- und sonstige Arbeiten

(1) Bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf die Straße fallen oder den Straßenverkehr gefährden können, sind Schutzanlagen anzubringen. Der durch diese Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes muss gesichert und durch sichtbare Warnzeichen gekennzeichnet werden. Es ist ein Antrag auf Sondernutzung beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen.

(2) Einfriedungen von Grundstücken, die unmittelbar an Straßen oder Anlagen angrenzen, müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht sein, dass sie Personen gefährden, Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 11

Abbrennen im Freien

(1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis des Amtes Britz-Chorin-Oderberg. Feuerstellen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald unterliegen zusätzlich einer besonderen Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn bei Feuerstellen auf privat genutzten Grundstücken nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

1. die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben;
2. die Größe des Feuers übersteigt nicht die folgenden Maße:
 - Durchmesser: 1 m und

- Höhe: 1 m;

3. als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reißig genutzt;
4. der Brennstoff ist lufttrocken;
5. das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.

§ 12

Feuerwerke

Feuerwerke sind grundsätzlich genehmigungspflichtig durch die örtliche Ordnungsbehörde. Berührt das angezeigte Feuerwerk Belange des Naturschutzes (Vogelbrutgebiet oder Ähnliches) ist die Zustimmung der zuständigen Behörde einholen und vorlegen.

§ 13

Tiere

(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung und eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen.

(2) In unmittelbarer Nähe von und auf Hochwasserschutzanlagen (Deiche) sind, soweit diese öffentlich zugänglich sind, Hunde ständig an einer bis zu 2 m langen Leine zu führen.

(3) Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch den von Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 14

Schädlingsbekämpfung

(1) Bei Schädlingsbefall haben die Eigentümer von Grundstücken und zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten Bekämpfungsmaßnahmen umgehend einzuleiten und durchzuführen.

(2) Im Verlauf und nach der Bekämpfungsaktion sind tote Schädlinge und die Bekämpfungsmittel unter Beachtung der Vorschriften für die Tierkörper- und Abfallbeseitigung unverzüglich in Verantwortung des Eigentümers beziehungsweise Berechtigten zu entfernen.

§ 15

Ablagern von Müll, Sperrmüll und Schadstoffen

Das Ablagern von Müll, Sperrmüll und Schadstoffen ist grundsätzlich verboten.

§ 16

Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Land- und forstwirtschaftlich genutzte sowie stillgelegte Flächen sind durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass Nachbarn und öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden. Auf stillgelegten Flächen und Flächen die als Grünland

4 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

genutzt werden, ist mindestens jährlich einmal ein Schnitt durchzuführen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf eigene Verantwortung die Fläche sauber zu halten.

§ 17

Fahrzeuge

(1) Das ungenehmigte Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht fahrbereiten oder nicht als Verkehrsmittel dienenden Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist nicht gestattet.

(2) Es ist nicht gestattet, ungenehmigt Fahrzeuge auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen, um sie zum Kauf anzubieten.

(3) Die Reparatur (außer bei Pannen) von Fahrzeugen auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist verboten.

§ 18

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Bei Benutzung oder beim Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung vermeidbarer Geräusche zu verhindern und die Auswirkungen unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 19

Erlaubnisse und Ausnahmen

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall übersteigen.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. einer Ausnahmegenehmigung werden Gebühren nach den jeweils gültigen Bestimmungen erhoben.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

(3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg über Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Britz-Chorin-Oderberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Oderberg vom 26. Juli 2006 außer Kraft.

Britz, den 12. Mai 2014

Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor